

Betreuungsvertrag für Hortkinder

über die Aufnahme und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung gem. § 22 Sozialgesetzbuch
Achstes Buch (SGB VIII) und dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
(SächsKitaG)

Zwischen den Personensorgeberechtigten

Frau/Herr	
Hauptwohnsitz (vollständige Adresse):	
Frau/Herr	
Hauptwohnsitz (vollständige Adresse):	

und der Landeshauptstadt Dresden, Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden, vertreten durch
die zuständige Sachbearbeiterin/den zuständigen Sachbearbeiter der Beitragsstelle des Amtes für
Kindertagesbetreuung wird folgender Vertrag geschlossen.

§ 1 Aufnahmedaten

(Die grau hinterlegten Felder werden von der Hortleitung, die weißen Felder von den Personensorgeberechtigten ausgefüllt!)

In einer Kindertageseinrichtung des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden wird das Kind

Name	Vorname	geb. am	mit Betreuungsbeginn ab
Hauptwohnsitz des Kindes (vollständige Adresse):			

- befristet vom _____ bis _____,
 bis zum 31.7. des Jahres, in dem die vierte Klasse, für Hortkinder in Horten mit dem
Förderschwerpunkt Lernen bis zum 31.7. des Jahres, in dem die sechste Klasse vollendet wird

im Hort zur Betreuung aufgenommen.

Die Registrierung erfolgt unter der Personenkennummer _____.
(Wird von der Beitragsstelle Amt für Kindertagesbetreuung ausgefüllt!)

Bei Fragen bzw. Änderungen zum Betreuungsverhältnis ist diese Personenkennummer
anzugeben.

§ 2 Bedingungen

Der Vertrag kommt nur zustande, wenn das Kind zum Betreuungsbeginn

- die dem Hort zugeordnete Schule besucht und
- das Kind über einen altersentsprechenden ausreichenden Masernimpfschutz verfügt oder
wenn bei einem Kind, welches älter als 24 Monate ist, eine kürzlich stattgefunden erste

Masernimpfung nachgewiesen wird und die 2. Impfung aufgrund des medizinisch notwendigen Impfabstandes noch nicht erfolgen konnte.

Sofern es sich um die erstmalige Aufnahme des Kindes in einer sächsischen Kindertagesbetreuung handelt,

- wenn von den Personensorgeberechtigten vor Aufnahme mittels Vorlage des U-Heftes oder einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen wird, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und es seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat oder von den Personensorgeberechtigten erklärt wurde, ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht zu erteilen.

(Wird im Bedarfsfall von der Hortleitung ausgefüllt!)

Der Vertrag kommt nur zu Stande, wenn die derzeit im Bau befindliche, in § 3 des Vertrages benannte Kindertageseinrichtung die erforderliche Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII durch das Landesjugendamt erhält.

Der Vertrag kommt nur zu Stande, wenn die in § 3 des Vertrages benannte Kindertageseinrichtung die erforderliche Modifizierung der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII durch das Landesjugendamt erhält.

§ 3 Kindertageseinrichtung

(Wird von der Hortleitung ausgefüllt!)

Die Aufnahme des Kindes erfolgt in der

Kindertageseinrichtung	Anschrift
<input type="checkbox"/> Hort	
<input type="checkbox"/> Förderhort	

Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden behält sich vor, das Kind aus betriebstechnischen Gründen (z. B. Sanierungen, Havarien) in einer anderen Kindertageseinrichtung zu betreuen. Das gleiche gilt im Falle der Inanspruchnahme der Notbetreuung gem. § 8 des Betreuungsvertrages.

§ 4 gesetzliche Grundlagen/Aufnahmemappe/Konzeption

- (1) Für die Förderung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung gelten die gesetzlichen Regelungen des SächsKitaG, SGB VIII, SGB XII, IfSG sowie die Elternbeitragssatzung und Fördersatzung der Landeshauptstadt Dresden in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Aufnahmemappe inklusive aller mitgeltenden Dokumente und die pädagogische Konzeption der Kindertageseinrichtung sind Bestandteile dieses Betreuungsvertrages. Die pädagogische Konzeption ist in der Kindertageseinrichtung einzusehen und wird bei Bedarf ausgehändigt.

§ 5 Betreuungszeit

(Wird von der Hortleitung im Vertragsgespräch ausgefüllt!)

(1) Die tägliche Betreuungszeit beträgt:

5 h	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h	11 h

- (2) Die vereinbarte tägliche Betreuungszeit wird zusammenhängend berechnet. Unterbrechungen aufgrund von Abwesenheitszeiten des Kindes (z. B. Arztbesuche, Teilnahme an externen Arbeitsgruppen o. Ä.) bleiben unberücksichtigt mit Ausnahme von Schulunterrichtszeiten zwischen der Früh- und Nachmittagsbetreuung im Hort. An unterrichtsfreien Tagen kann eine kostenfreie Mehrbetreuung über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus in Anspruch genommen werden.
- (3) Änderungen in der Betreuungszeit sind nur für den gesamten Kalendermonat möglich. Sie sind spätestens einen Monat vor deren Eintreten durch die Personensorgeberechtigten der Einrichtungsleitung schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Elternbeitrag

- (1) Für die Betreuung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung wird ein monatlicher Elternbeitrag erhoben. Der Elternbeitrag wird durch Bescheid auf Grundlage der jeweils gültigen Elternbeitragsatzung festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag ist zum 15. eines jeden Monats fällig. Für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf im Sinne der Eingliederungshilfe in Integrationseinrichtungen ist der entsprechende Bewilligungsbescheid vorzulegen. Das gilt nicht für Kinder, die in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen im Sinne der Eingliederungshilfe gefördert werden.

§ 7 Öffnungszeiten

Die Kindertageseinrichtungen öffnen in der Regel von Montag bis Freitag innerhalb der Rahmenöffnungszeit von 6 bis 18 Uhr. Die Öffnungszeit wird von der Einrichtungsleitung in Abstimmung mit dem Elternrat innerhalb der Rahmenöffnungszeit festgelegt.

§ 8 Schließzeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann in Abstimmung mit dem Elternbeirat einzelne Schließzeiten festlegen. Diese werden den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Personensorgeberechtigten, die in dieser Zeit berufstätig sind, wird für diesen Zeitraum eine Notbetreuung angeboten.
- (2) Mögliche Schließzeiten nach Absatz 1 berühren die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge nicht.

§ 9 Aufsichtspflicht

- (1) Bei Nichtabholung werden die Kinder ab 19 Uhr in Begleitung der pädagogischen Fachkraft in den Kinder- und Jugendnotdienst, Rudolf-Bergander-Ring 43, verbracht. Die zuständige pädagogische Fachkraft wird im Eingangsbereich der Kindertageseinrichtung eine Nachricht hinterlassen, wo sich das Kind befindet und wie die entsprechende Einrichtung telefonisch erreicht werden kann.
- (2) Die aufgrund der Verbringung tatsächlich entstandenen Kosten sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

§ 10 Mitteilungspflichten

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse der Einrichtungsleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dazu zählen insbesondere die Änderung der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern und des Familienstandes.

§ 11 Kündigung

- (1) Den Personensorgeberechtigten steht ein Kündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat zum Ende des darauffolgenden Monats zu. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der

Einrichtungsleitung zu erklären. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wird davon nicht berührt.

- (2) Der Landeshauptstadt Dresden steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, insbesondere, wenn sich die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung von mindestens zwei Monatsbeiträgen bzw. mit zwei wegen Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen geminderten monatlichen Beiträgen im Rückstand befinden.
- (3) Wird für das mit diesem Vertrag aufgenommene Kind ein Schulwechsel innerhalb des Grundschulbereichs vollzogen, endet dieser Vertrag zum Ende des Monats, in dem der Schulwechsel erfolgt. Über die Möglichkeit der Fortführung des Betreuungsvertrages in dem der neuen Grundschule zugeordneten Hort, wird in Abhängigkeit von der Trägerschaft und der Aufnahmekapazität dieses Hortes auf Antrag der Personensorgeberechtigten entschieden.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Genügen sie dieser nicht, so sind sie nichtig.
- (3) Gerichtsstand aus diesem Vertrag ist Dresden.

Datum, Unterschrift
Personensorgeberechtigte(r) 1

Datum, Unterschrift
Personensorgeberechtigte(r) 2

Datum, Unterschrift
Sachbearbeiter(in) der Beitragsstelle

Bestätigung der inhaltlichen Richtigkeit der Vertragsdaten durch die Einrichtungsleitung	Datum, Unterschrift, Stempel